

Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)

Nachfolgende Themenbereiche standen am Fachtag „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ in der Diskussion zum Thema Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes im Mittelpunkt:

- **Allgemeines**

Seit dem 01.08.2008 ist die Heimaufsicht auch für die Überwachung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung zuständig. Die Rechtsvorschriften hierzu finden sich im Gesetz zur Regelung der Pflege,- Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz- PfleWoqG).

Für die Heimaufsicht der Landeshauptstadt München liegt hier ein Paradigmenwechsel der Prüfphilosophie vor. So sollen die eigentlichen Maßstäbe der Qualität durch die Gemeinschaft oder durch die Bewohnerin/den Bewohner selbst und nicht durch den allgemein anerkannten Stand definiert werden.

Mit Beginn der Zuständigkeit für diesen besonderen Bereich hat sich die Heimaufsicht deshalb dazu verpflichtet, mit einem „gesunden Augenmaß“ zu agieren, um den besonderen Bedürfnissen und Ausprägungen dieser Wohnformen gerecht zu werden.

- **Zutrittsberechtigung**

Große Unsicherheit zeigt sich bei Initiatoren und Pflegediensten hinsichtlich der Zulässigkeit der Begehungen.

Oftmals werden die Zutrittsberechtigung der Heimaufsicht, welche sich ohne Zustimmung der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner auf die ausschließlich öffentlichen Bereiche bzw. die Gemeinschaftsflächen beschränkt, angezweifelt.

Der Besuch der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt, wenn diese bzw. deren rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter zustimmen (so wird der Schutzzgedanke des Art. 13 Grundgesetz gewahrt). Bei vielen der Pflegebedürftigen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften liegt eine rechtliche Betreuung vor. Diese Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind für die Heimaufsicht am Prüfungstag nicht immer zu erreichen, so dass dann ein Besuch bzw. eine Prüfung bei den Betroffenen in deren Zimmern auch nicht möglich ist.

Das Zutrittsrecht bzgl. der Gemeinschaftsbereiche ist weiterhin kritisch zu sehen, die Handhabung aller Beteiligten kann nur sensibel und situationsorientiert erfolgen.

- **Der Prüfansatz muss sich deutlich vom Vorgehen in stationären Einrichtungen unterscheiden**

Maßstab für die Kontrolle von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist, neben der stets zu prüfenden aktiven Selbstorganisation und Selbstbestimmung, die Prüfung der Ergebnisqualität; entscheidend ist also, welche Leistung und welche Qualität bei der zu pflegenden bzw. zu betreuenden Person tatsächlich ankommt.

Die Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften beziehen sich lediglich auf die Sicherstellung einer angemessenen Ergebnisqualität, vor allem in den Bereichen hauswirtschaftliche Versorgung, Körperpflege, Ernährung und Mobilisierung. Eine Überprüfung der Prozess- und Strukturqualität ist im Bereich der ambulanten Wohnformen nicht vorgesehen, da diese im Idealfall von der Wohngemeinschaft selbst definiert werden (Personalanwesenheit, Abläufe, etc.). Somit schließt sich aus, dass der Prüfraum die gleichen Dimensionen wie im stationären Bereich annimmt.

Die Prüfung erfolgt demnach primär über augenscheinliche Wahrnehmungen. Dennoch muss häufig auch auf bestimmte Aspekte der Dokumentation der Pflegedienste zurückgegriffen werden, da eine rein auf Beobachtung beruhende Einschätzung der Versorgung in vereinzelt Fällen bezüglich der Ergebnisqualität nur wenig Aussagekraft besitzt. Oftmals stehen Bewohner, Angehörige, Betreuer, etc. als Ansprechpartner eben nicht zur Verfügung, vor allem bei unangemeldeten Prüfungen. Insgesamt muss der Prüfungsansatz der Heimaufsicht in Hinblick auf die konkreten Aspekte der Ergebnisqualität noch weiter optimiert werden.

• **Weitere Anforderungen**

Anforderungen bezüglich des Personals und der baulichen Struktur sieht das PflWoqG für diese Wohnformen nicht vor, sie können sich aber aus anderen Rechtsvorschriften ergeben (z.B. Infektionsschutzgesetz, Brandschutz).

• **Interne Qualitätssicherung/ Gremium der Selbstbestimmung**

Der Gesetzgeber hat in der Gesetzessystematik deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es des umfassenden „Schutzes des Ordnungsrechtes“ dann nicht bedarf, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner noch derart selbstbestimmt agieren können, dass sie selbst für die interne Qualitätssicherung in der Wohngemeinschaft Sorge tragen können.

Dem entsprechend besteht ein Schwerpunkt bei den Prüfungen und Beratungen durch die Heimaufsicht bei der Gewährleistung der Selbstbestimmung.

Diese ist gemäß den Vorstellungen des Bayerischen Sozialministeriums in der Regel dann gewährleistet, wenn ein Gremium besteht, welches die interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt.

In diesem Gremium sind im Optimalfall, wenn Bewohnerinnen und Bewohner ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, Angehörige und/oder Betreuerinnen und Betreuer. Vermieter, Initiator, Pflege- und Betreuungsdienst haben kein Stimmrecht.

Wird bzw. kann seitens externer Personen (in der Regel Angehörige und/oder Betreuer) eine aktive interne Qualitätssicherung gewährleistet werden, so ist dies die entsprechende Rechtfertigung für eine Reduktion des ordnungsrechtlichen Schutzrahmens.

Eine externe Qualitätssicherung durch die Aufsichtsbehörde ist dann nicht im entsprechenden Maße notwendig wie dies, trotz gleichem Bewohnerklientel, in stationären Einrichtungen gefordert ist.

Ein Bewohnergremium, wie es das Bayerische Sozialministerium als Möglichkeit zur Umsetzung einer ausreichenden Selbstbestimmung vorsieht, ist durchaus als Modell zur Schaffung von Selbstbestimmung denkbar, z.B. analog von Mietergemeinschaften oder Eigentümerversammlungen wie es in der Immobilienbranche üblich ist oder wie es bei Elterninitiativen zur Gründung von Kindergärten in freier Trägerschaft erfolgreich betrieben wird.

Da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, dass Angehörige oder Betreuerinnen/Betreuer in einem bestimmten Rahmen die Umsetzung der Selbstbestimmung (z.B. im Falle erhöhter Pflegebedürftigkeit oder gar im Intensivpflegefall) alternativ auszufüllen haben, kann dies nur über den privatrechtlichen Wege geschehen.

Die Heimaufsicht empfiehlt den Initiatoren und Pflegediensten daher, nur diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner in eine Wohngemeinschaft aufzunehmen, bei denen entweder diese selber oder deren Vertreterinnen/Vertreter per Vertrag sich verpflichten, einen Mindestbeitrag zur Organisation der Wohnform bei zu tragen. In der Praxis wird diese Empfehlung noch zu selten angenommen, da sich die Anzahl der Bewerber um einen freien Platz stark reduzieren könnte. Nicht alle Betreuerinnen/Betreuer und Angehörige sind bereit, einen entsprechenden ehrenamtlichen Beitrag zu leisten.

- **Fazit**

Die Intention des Gesetzgebers und die Realität verlaufen v.a. im Bereich der Umsetzung der Selbstbestimmtheit noch nicht auf einer gemeinsamen Linie. Um diese Lücke schließen zu können, ist noch ein deutlicher Informations- und Aufklärungsbedarf vorhanden. Hierfür könnten z.B. Ehrenamtlichenvereine, Alten- und Servicezentren, Betreuungsvereine etc. stärker eingebunden werden, um motivierte Personen zur Mitarbeit in den Gremien gewinnen zu können und um diese über die Realität des Lebens, der Betreuung und letztlich Pflege in Wohngemeinschaften aufzuklären.

Da eine Reihe von Bewohnerinnen und Bewohner in den „Neuen/Sonstigen Wohnformen“ angemessen versorgt sind bzw. in einem würdevollem Rahmen mit einem hohen Maß an Lebensqualität leben, diese jedoch nur bedingt den ordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, liegt die aktuelle Strategie der Heimaufsicht im Prozess der beratenden Begleitung.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind trotz der kaum oder meistens nur formal vorhandenen Mitbestimmungsgremien in vielen Einrichtungen/Wohnformen grundsätzlich „gut“ versorgt. Viele dieser Wohnformen stellen eine gelungene Alternative zur stationären Versorgung dar. Die vorhandene Lebensqualität wird in diesen Fällen durch ein deutlich positives Gesamtbild untermauert.

Durch die Besonderheiten dieser neuen Wohnformen sind alle Beteiligten aufgefordert, gemeinsam konstruktiv und prozessorientiert zu kommunizieren um die Entwicklung und den kontinuierlichen Aufbau dieser alternativen Versorgungsstruktur zu fördern.